



Abteilung II

7001 Chur, 15. März 2021/gc

Staatsanwaltschaft Graubünden, Abteilung II
Sennhofstrasse 17, CH-7001 Chur

Tel. +41 81 257 80 88
Fax +41 81 257 21 78
Pr./Proc. ÜB.2021.1159/GC

Einschreiben
Herr
Alex Brunner
Bahnhofstrasse 210
8620 Wetzikon ZH

Geschwindigkeitsüberschreitung vom 27. Oktober 2020 – Ihre Schreiben vom 23. Februar 2021 und 5. März 2021

Sehr geehrter Herr Brunner

Am 27. Oktober 2020, um 14:05 Uhr, wurde mit dem auf Sie eingelösten Personenwagen, Kontrollschild ZH 493018 (CH), auf der Autobahn A13, im Baustellenbereich auf Höhe KM 120.000, in Fahrtrichtung Chur, die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h - nach Abzug der Toleranz von 5 km/h - um 10 km/h überschritten. Nach Erhalt unseres Strafbefehls vom 15./22. Februar 2021 haben Sie uns am 23. Februar 2021 mitgeteilt, unser "Angebot" erst bei Vorliegen mehrerer Voraussetzungen anzunehmen. Mit Schreiben vom 5. März 2021 forderten Sie u.a. unsere Mitarbeiterin Giulia Cataldi auf, Ihre Legitimation auszuweisen. Unter diesen Umständen betrachten wir Ihr Schreiben vom 23. Februar 2021 als Einsprache gegen unseren Strafbefehl vom 15./22. Februar 2021. Zu Ihren Eingaben nehmen wir wie folgt Stellung.

- Die Staatsanwaltschaft ist funktionell und materiell ein unabhängiges Organ der Strafrechtspflege. Administrativ ist sie dem Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden zugeordnet. In der Sache selbst ist sie direkt Gesetz und Recht unterworfen. Der Kanton Graubünden ist – entgegen Ihrer Behauptung – keine Firma, sondern ein eigenständiger Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 2 Abs. 1 Verfassung des Kantons Graubünden, BR 110.100; Art. 1 Bundesverfassung, SR 100.1).

- Hat die beschuldigte erwachsene Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn u.a. eine Busse als Strafe in Betracht kommt. Dies ist vorliegend der Fall gewesen.
- In Übertretungssachen können Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter selbständig Strafbefehle erlassen (Art. 15 Abs. 2 EGzStPO, BR 350.100). Als Sachbearbeiterin der Übertretungsabteilung (Abteilung II) der Staatsanwaltschaft Graubünden, welche vom Unterzeichnenden geleitet wird, ist Giulia Cataldi befugt, selbständig Strafbefehle in Übertretungssachen zu erlassen.
- In materieller Hinsicht erlauben wir uns, Folgendes festzuhalten: Am 28. Oktober 2020 sandte Ihnen die Kantonspolizei Graubünden einen Übertretungsvorhalt an Ihre Adresse in Wetzikon ZH an der Bahnhofstrasse 210. In diesem Schreiben wurden Sie auf die Einleitung eines Strafverfahrens hingewiesen, falls die Busse von CHF 60.00 nicht bezahlt würde. Ferner wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Busse dem Fahrzeughalter auferlegt werde, wenn nicht bekannt ist, wer die Übertretung begangen hat; falls die Übertretung von einer anderen Person begangen worden sei, seien der Polizei deren Personalien bekannt zu geben, damit man das weitere Verfahren gegen diese Person führen könne. Da die Busse innert der 30-tägigen Frist nicht bezahlt und der verantwortlichen Lenker nicht bekannt gegeben wurde, sandte Ihnen die Kantonspolizei am 7. Dezember 2020 ein Erinnerungsschreiben, worauf abermals weder die Zahlung der Busse noch die Bekanntgabe des verantwortlichen Lenkers erfolgte. In der Folge wurden Sie am 18. Januar 2021 als Halter des fraglichen Fahrzeugs an die Staatsanwaltschaft Graubünden verzeigt, welche am 22. Februar 2021 gegen Sie einen Strafbefehl erliess.
- Schliesslich weisen wir Sie auf den Rechtsbehelf, welcher auf Seite 2 unseres Strafbefehls aufgeführt ist, hin. Daraus können Sie entnehmen, dass Einsprachen per Fax oder E-Mail ungültig und ausschliesslich vom Berechtigten original unterzeichnete schriftliche Erklärungen massgebend sind. Bei beiden Ihrer Eingaben vom 23. Februar resp. 5. März 2021 handelt es sich um Fotokopien. Trotz ausdrücklichen Hinweises auf diese Formvorschrift haben Sie es unterlassen, Ihre Eingaben im Original zu unterzeichnen und einzureichen, weshalb Ihre Einsprache unseres Erachtens als ungültig zu betrachten ist.

An unserem Strafbefehl halten wir somit fest. Wir bitten Sie höflich, uns **bis am 31. März 2021** mitzuteilen, ob Sie unter diesen Umständen an Ihrer Einsprache festhalten oder diese zurückziehen möchten. Sollten Sie an der Einsprache festhalten, müssen wir eine Überweisung des Falls an das zuständige Regionalgericht Landquart zur Überprüfung der Gültigkeit der Einsprache in Be-

tracht ziehen. Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen noch mit, dass mit weiteren nicht unerheblichen Kosten zu rechnen ist, wenn das Gericht die Einsprache als ungültig betrachten und somit den Strafbefehl bestätigen sollte.

Freundliche Grüsse

Staatsanwaltschaft Graubünden
Der Erste Staatsanwalt Stv.


Dr. iur. Franco Passini